

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtner für Dauergrabpflege

Blumenhaus Dagmar Karl Inh. Mara Karl 05/2021

I. Grundsatz

Sämtliche gärtnerischen Arbeiten auf dem Friedhof werden nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung und nach den fachlichen Grundsätzen der Friedhofsgärtner Bund deutscher Friedhofsgärtner (BdF) ausgeführt.

II. Dauergrabpflege

Der Dauergrabpflegevertrag ist eine vertragliche Vereinbarung über Lieferungen und Leistungen gärtnerischer Art für eine Grabstätte über einen längeren Zeitraum. Die Vertragsdauer wird durch eine individuelle Abrede an anderer Stelle des Vertrages festgelegt. Ein ordnungsgemäßer, gleichbleibender Zustand der Grabfläche während der Vertragsdauer kann nur erreicht werden, wenn in der Regel alle 10 Jahre eine Neuanlage der gärtnerischen Fläche in Dauerpflanzung erfolgt.

III. Art und Form der Dauergrabpflegeverträge

Jahresgrabpflegeverträge

In Jahresgrabpflegeverträgen werden Leistungen über das gesamte Jahr vereinbart, welche mit halbjährlichen Zahlungen bezahlt werden müssen. Sie verlängern sich automatisch, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird oder die Nutzungsrechte am Grab enden.

Dauergrabpflegeverträge

Dauergrabpflegeverträge im Rahmen der Altersvorsorge, können über die **Treuhandstelle** mit dem Blumenhaus Dagmar Karl abgeschlossen werden.

Fernmündliche / Digitale Verträge

Bei fernmündlicher oder digitaler Auftragserteilung gelten die hiesigen AGBS. Sie werden mit der ersten Halbjahresrechnungen schriftlich zugesandt.

IV. Kündigung

Jahresgrabpflegeverträge können drei Monate vor dem Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung des Dauergrabpflegevertrages erfolgt automatisch, wenn die Nutzungsrechte des Grabes auslaufen.

Vorsorgeverträge oder Dauergrabpflege mit fester Laufzeit können von Angehörigen, Betreuern*innen oder Erben*innen nach dem Ableben der Auftraggeber*in nicht gekündigt werden.

V. Leistungen und Lieferungen

1. Nur solche Leistungen und Lieferungen werden erbracht, die schriftlich vereinbart wurden.
2. Neuanlagen und Überholungen der gärtnerischen Fläche erfolgen im Rahmen der allgemeinen Anweisung der jeweiligen Friedhofsordnung nach den Grundsätzen und - wenn nicht anders mit dem Kunden vereinbart - nach den wohlverstandenen Gesichtspunkten des Friedhofsgärtners.
3. Die Auswahl der Pflanzen für jahreszeitliche Wechselbepflanzungen erfolgt - wenn nicht anders vereinbart - durch den Friedhofsgärtner nach örtlichen Gegebenheiten. Die Durchführung der Bepflanzung erfolgt, wann und wie Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsanfall es gestatten bzw. erfordern. Für die Bepflanzung übernimmt die Vertragsgärtnerei die Gewähr nur dann, wenn die Pflanzung von ihr oder in ihrem Auftrag ausgeführt wurde.
4. Die gärtnerische Pflege umfasst Säubern und Abräumen der Grabflächen, Freihalten von Unkraut, Schnitt der Pflanze nach fachlichen Gesichtspunkten, Begießen und Düngen - soweit ortsüblich und fachlich erforderlich.
5. Herstellung und Lieferung von Blumensträußen und Gebinden erfolgen mit jahreszeitlich vorhandenen Blumen und gärtnerischen Materialien nach fachlichen Gesichtspunkten.
6. Leistungen und Lieferungen erfolgen im Rahmen der bei Vertragsbeginn zur Verfügung gestellten Beträge.
7. Das Blumenhaus Dagmar Karl ist berechtigt externe Fachfirmen zu beauftragen, sofern diese den Qualitätsstandard des Hauses erfüllen.

VI. Preise & Mitteilungspflichten

Dauergrabpflegekosten können einer inflationären Preisanpassung unterliegen, die dem zum Zeitpunkt der Preiserhöhung zu grundlegendem Preis nicht mehr als 2 % überschreiten. Die Mitteilung der Preisanpassung erfolgt 6 Monate im Voraus mit der zweiten Halbjahresrechnung. Sofern nicht ausdrücklich in Schriftform zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung Widerspruch gegen die Preiserhöhung eingelegt wird, gilt die Preiserhöhungen als akzeptiert.

Der / die Auftraggeber*in ist verpflichtet Veränderungen seiner Adress.- und Kontaktdaten un- aufgefördert dem Blumenhaus Dagmar Karl mitzuteilen, dass eine ordentliche Rechnungsstellung und Rücksprache bei Ereignisfällen jederzeit gewährleistet ist. Schäden die wegen Wegzug nach unbekannt entstehen, gehen zu Lasten des/der Auftraggeber*in.

VII. Mängelrügen

Beanstandungen sind unverzüglich an das Blumenhaus Karl zu richten.

VIII. Schadenersatz

Einsenkungen und Schäden durch höhere Gewalt, wie Frost, Sturm, schwerer Regen, Wild, tierische und pilzliche Schädlinge am Grab und Diebstahl am Grabzubehör wird von der Vertragsgärtnerei keine Haftung übernommen, ebenso nicht für Schäden an einem Grabdenkmal oder an Einfassungen, die sich während der Dauergrabpflege ergeben, soweit die Schäden nicht auf grobfahrlässiges Verhalten des Friedhofsgärtners zurückzuführen sind.